



Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Warnhinweise

**zu Beschaffungsversuchen
im Chemie- und Biologiebereich**

BAFA

Stand: 01.10.2004

Vorwort

Das allgemeine strategische Bedrohungspotenzial in den Händen kritischer Staaten ist in den letzten Jahren beträchtlich gestiegen und hat inzwischen eine neue Qualität erhalten. Eine Reihe von Länder ist unverändert interessiert, mit erhöhtem logischen Aufwand, der z.T. nur schwer zu entdecken ist, die entsprechende Produktionsausrüstung zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen und Raketen zu erwerben oder einen überdimensionierten konventionellen Rüstungsaufbau zu betreiben.

Die Bundesregierung beobachtet diese Entwicklung mit wachsender Besorgnis, denn mittel- und langfristig stellt sie eine Bedrohung für die Bundesrepublik Deutschland dar. Insoweit sind wir alle betroffen!

Die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen durch eine effektive Ausfuhrkontrolle zu verhindern, kann wirksam nur durch möglichst breit gefächerte internationale Zusammenarbeit erreicht werden. Dieses Ziel wird seit einigen Jahren in einer Reihe von internationalen Gremien diskutiert, denen die Bundesrepublik als Mitglied beigetreten ist.

Die Australische Gruppe, die 1985 gegründet wurde, ist eines dieser internationalen Kontrollregime. Sie verfolgt das Ziel, die Herstellung von biologischen und chemischen Waffen zu verhindern und richtet ihr Augenmerk daher auf Chemikalien und biologische Agenzien sowie auf Produktionsausrüstung.

Im Rahmen der Australischen Gruppe wurde dieses Infoblatt entwickelt. Es enthält Warnhinweise vor Beschaffungsversuchen im Chemie- und Biologiewaffen-Bereich und soll den Firmen zu mehr Wachsamkeit bei der Erkennung von verdächtigen Aktivitäten, die eine Missbrauchsabsicht verdecken sollten, bewegen. Die aufgezeigten (potentiellen) Beschaffungsbemühungen können analog aber auch für den Nuklear- und Trägertechnologiebereich herangezogen werden.

Der Kampf gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen kann nur mit Unterstützung seitens der Industrie gewonnen werden.

Inhaltsübersicht

A. Einleitung

- I. Ziele der Australischen Gruppe
- II. Rolle dieses Infoblatts „Warnhinweise“
- III. Strategien zur Sensibilisierung

B. Erkennen von Beschaffungsversuchen

- I. Beschaffungsversuche in bezug auf Güter: Chemikalien, biologische Agenzien, Anlagen und Bestandteile
- II. Beschaffungsversuche in bezug auf Know-How
- III. Beschaffungsversuche in Verbindung mit CBW-Terrorismus

C. Weitere Informationen / Ansprechpartner

A. Einleitung

I. Ziele der Australischen Gruppe

Das Hauptziel der Australischen Gruppe¹ ist es, durch Genehmigungsmaßnahmen für den Export sensibler Chemikalien, biologischer Agenzien, chemischer und biologischer Produktionsanlagen und Ausrüstungen mit doppeltem Verwendungszweck dafür zu sorgen, dass die Ausfuhr dieser Güter nicht zur Verbreitung (Proliferation) chemischer und biologischer Waffen (CBW) führt.

Unter Proliferation ist hier der illegale Fluss von Technologie, Ausrüstung, Fachkenntnissen und strategischen Gütern aus Ländern, die diese Waren besitzen, in Länder, die diese nicht besitzen, zu verstehen. Und es ist sowohl im Interesse der Unternehmen und Forschungsinstitute als auch der Kontrollbehörden zu gewährleisten, dass sensible Güter nicht unbeabsichtigt zur Verwendung in CBW-Programmen geliefert werden.

Die Kenntnis auf Seiten der Industrie spielt eine Schlüsselrolle bei der Erreichung dieser Ziele. Eine staatliche Exportkontrolle kann nur dann effektiv sein, wenn alle Beteiligten (Hersteller, Exporteure, Ingenieure usw.) eine solche Kontrolle mittragen und unterstützen. Insofern erfordert der Kampf gegen die Proliferation von Massenvernichtungswaffen (WMD) und des CBW-Terrorismus eine enge Zusammenarbeit. Ein entsprechendes Bewusstsein für Risiken im Umgang mit sensitiven Gütern und Gefahren des Missbrauchs ist dabei für alle Beteiligten unverzichtbar.

II. Die Rolle dieses Infoblatts

Dieses Bewusstsein zu erweitern, ist der Zweck dieses Infoblatts. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die chemische und biotechnologische Industrie als Materialquelle für CBW-Programme im Mittelpunkt des Proliferationsinteresses steht. Das führt dazu, dass Chemikalien, biologische Agenzien, biotechnologische Anlagen und Bestandteile, Software

¹ Die Mitgliedstaaten der Australischen Gruppe sind (2004): Argentinien, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, die Europäische Kommission, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Türkei, Republik Zypern, Rumänien,

und Fachkenntnisse, die in der Regel für zivile Zwecke verwendet werden, ebenso für CBW-Programme oder terroristische Aktivitäten missbraucht werden könnten. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Bürger aus Ländern mit Proliferationsverdacht sich Fachkenntnisse aneignen könnten, die für CBW-Programme verwendet werden.

Besondere Aufmerksamkeit ist bei den Ländern erforderlich, die im Verdacht stehen, an CBW-Programmen beteiligt zu sein. Dabei können diese Länder versuchen, sensible Güter oder Bestandteile nicht nur direkt, sondern auch über Drittländer zu beschaffen.

Die folgenden Informationen sollen der potentiell betroffenen Wirtschaft bei der Beurteilung helfen, ob die Gefahr besteht, dass sie unabsichtlich in CBW-Programme verwickelt werden, und in welchen Fällen sie sich beraten lassen sollten.

Im übrigen ist es Voraussetzung für jede verantwortungsvolle firmeninterne Exportkontrolle, dass nur Geschäfte auf Basis eines plausiblen Sachverhaltes durchgeführt werden. Die angegebene Verwendung ist plausibel, wenn das betreffende Gut seinen objektiven Merkmalen entspricht, die Informationen zu dem Empfänger/Endverwender der angegebenen Verwendung nicht widersprechen und wenn diese Verwendung angesichts aller anderen Umstände (z. B. technische und wirtschaftliche Nützlichkeit, Bestellunterlagen, Endverbleibserklärung) glaubhaft ist.

Es muss auch im Interesse jedes zuverlässigen Unternehmens liegen, nicht im Zusammenhang mit Skandalen und missbräuchlicher Verwendung von ihm hergestellten und/oder gelieferten Gütern bekannt zu werden. Insofern ist ein entsprechendes Bewusstsein nicht nur die Frage der staatlichen Exportkontrolle sondern muss ein vitales Interesse jedes Unternehmens sein.

III. Strategien zur Sensibilisierung

Dieses Infoblatt ist nur eine von verschiedenen Möglichkeiten, die exportierende Industrie über Gefahren im Zusammenhang mit solchen Güterlieferungen zu informieren, die potentiell für CBW missbraucht werden können.

Die Notwendigkeit einer ausreichenden Transparenz der Regelungen und einer Akzeptanz und Mitverantwortung auf Seiten der betroffenen Unternehmen ist seit Anbeginn der Austra-

Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn,

lischen Gruppe unstrittig. Mit der Aufnahme der Terrorismusbekämpfung als eines der Ziele der Australischen Gruppe und vor allem durch die Einführung der catch all Regelung, ist der firmeneigenen Kenntnis über die Verwendung bzw. den Verwender nochmals besondere Bedeutung zugekommen.

Die von der Australischen Gruppe erstellten Kontrolllisten sind ein Schlüsselaspekt der Ausfuhrkontrolle auf chemischem und biotechnologischem Gebiet. Gemäß den nationalen und supranationalen Rechtsvorschriften zur Durchsetzung der Richtlinien dieses Regimes ist die Ausfuhr gelisteter Güter grundsätzlich genehmigungspflichtig. Einzelheiten sind in den nationalen Gesetzen der teilnehmenden Länder festgelegt.

Außerdem sehen die Richtlinien der Australischen Gruppe eine verwendungsbezogene Kontrolle (catch all) für nichtgelistete Güter vor. Im Einklang mit den jeweils gültigen Rechtsvorschriften müssen Exporteure die zuständige Behörde informieren, wenn sie über Kenntnisse verfügen, dass die nichtgelisteten Güter ganz oder teilweise für die Verwendung im CBW-Bereich bestimmt sind oder bestimmt sein können. Da solche Informationen entscheidend für die Konstituierung einer Genehmigungspflicht sind, sollten die Exporteure den Sachverhalt bevor eine Ausfuhr stattfindet ermitteln und, wenn ihr Verdacht bestätigt wird, die Genehmigungsbehörde entsprechend informieren.

Die unter Punkt B. aufgeführten Überlegungen zur Plausibilität eines Geschäftes sind ein Angebot zur Klärung der Frage, welche Kenntnisse auf Firmenseite vorliegen bzw. wo eine Nachfrage schon aus Eigeninteresse als sinnvoll erscheinen sollte. Welche Parameter im Einzelfall relevant sind, hängt von der Art des jeweiligen Unternehmens, des Produktes und des Geschäftes ab. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass es für die Unternehmen ratsam ist, wenn eine zentrale Person in der Unternehmensleitung koordinierend und überwachend verantwortlich ist sowie eine zuständige Person als Ansprechpartner für die staatlichen Exportkontrollbehörden zur Klärung von Einzelfragen benannt wird.

Es ist eine Einzelfallentscheidung wie die Überlegungen unter Punkt B. in ein firmeninternes Exportkontrollprogramm eingebaut werden können. Diese Beispiele sind weder eine Checkliste, noch führen sie automatisch immer zur Pflicht, eine Genehmigung zu beantragen.

B. Erkennen von Beschaffungsversuchen

I. Beschaffungsversuche in bezug auf Güter: Chemikalien, biologische Agenzien, Anlagen und Bestandteile

Jeder, der Chemikalien, biologische Wirkstoffe, Anlagen und Bestandteile weitergibt, kann unabsichtlich die Planung oder Durchführung eines CBW-Programms unterstützen. Um Versuche aufzudecken, die der Beschaffung solcher Güter für verdächtige Zwecke dienen, ist besondere Aufmerksamkeit in bezug auf jegliche verdächtige Verhaltensweisen oder Geschäfte betreffend Lieferung solcher Güter erforderlich.

Verdächtige Verhaltensmuster

- a) Anfragen von unbekanntem/neuen Kunden, deren Identität unklar bleibt, oder die auf Fragen zu ihrer Identität erkennbar ausweichende Antworten geben oder keine überzeugende Referenzen aufweisen.
- b) Der angebliche Kunde scheint nicht zu existieren, ist Industrieverbänden oder Registrierungsbehörden unbekannt, wird nicht in Telefon- oder Handelsverzeichnissen geführt und ist nicht auf Internet-Seiten oder in anderen Informationsquellen auffindbar.
- c) Der Kunde ist nicht in der Lage, Einzelheiten über angebliche ehemalige Geschäftspartner anzugeben.
- d) Der Kunde scheint nicht über die notwendige Ausrüstung zur Verarbeitung der bestellten Güter in bezug auf Qualität/Quantität zu verfügen oder die Art seines Geschäfts stimmt mit der Bestellung nicht überein.
- e) Der Kunde gibt keine bzw. nicht ausreichende Antworten auf:
 - Fragen bezüglich der beabsichtigten Verwendung der Chemikalien, Anlagen oder Bestandteile oder über die relevanten geschäftlichen oder technischen Aspekte des Vorgangs;
 - Fragen über den Standort der Anlage bzw. den Ort, wo die Anlage aufgebaut oder Bestandteile/Ausrüstung eingebaut werden sollen;

- geschäftliche oder technische Fragen, die üblicherweise bei Geschäftsverhandlungen oder in entsprechenden Unterlagen gestellt werden.
- f) Der Kunde verlangt unübliche und übertriebene Vertraulichkeit bezüglich des endgültigen Bestimmungsortes oder weiterer Einzelheiten über die zu liefernden Produkte, Materialien oder Bestandteile.
- Andere Verdachtsgründe können sein:
- Forderung von Sicherheitsvorkehrungen/Maßnahmen, die im Hinblick auf die angegebene Verwendung übertrieben sind;
 - Die offensichtliche Unkenntnis des Kunden über übliche Sicherheitsvorkehrungen für den Umgang mit solchen Stoffen oder Anlagenteilen;
 - Dem Vertragspartner wird der Zugang zu Anlagenbereichen unter verdächtig erscheinenden Umständen verweigert.
- g) Der Kunde splittet einen Vertrag zur Anlagenerrichtung ohne zufriedenstellende Informationen über den vollen Umfang der Bestellung und/oder endgültige Verwendung der Anlage, oder der Kunde bittet um Fertigstellung eines Vorhabens, das teilweise von einer anderen Firma errichtet wurde.
- h) Das Bestimmungsland steht unter dem Verdacht, an der Proliferation von Massenvernichtungswaffen beteiligt zu sein, einschließlich Diversionsaktivitäten, oder ist nicht plausibel angesichts der Art der zu liefernden Güter.

Verdächtige Aufträge

- a) Die Beschreibung der Güter ist vage oder bedeutungslos, oder die Güter erscheinen unnötigerweise hoch spezifiziert zu sein.
- b) Der Auftrag selbst ist ungewöhnlich, z. B. die Menge oder die Qualität der bestellten Güter ist beträchtlich höher oder niedriger – ohne zufriedenstellende Erklärung – als dies normalerweise für die angegebene Verwendung üblich ist.
- c) Der angegebene Wert der Güter stimmt nicht mit der normalen Geschäftspraxis überein.

- d) Eine Anlage oder ein Anlagenteil in einer bestehenden oder geplanten Einrichtung soll so verändert werden, dass dadurch die Produktion von chemischen oder biologischen Waffen oder Vorprodukten ermöglicht wird.
- e) Das Werk, in dem die Anlage bzw. Anlagenteile installiert werden sollen, ist ungewöhnlich im Hinblick auf die Art der betreffenden Ausrüstung.

Verdächtiges Geschäftsumfeld

- a) Die Geschäftsumstände insb. die Beteiligung eines Vermittlers sind ungewöhnlich und weichen von der normalen Geschäftspraxis ab, z.B. ist der Exporteur eine Einzelperson und die zu liefernde Gütermenge lässt darauf schließen, dass sie für Produktionszwecke verwendet werden soll.
- b) Die Exportunterlagen stimmen nicht mit den zum Empfänger vorhandenen Informationen und/oder mit der Beschreibung oder Menge der zu liefernden Güter überein, oder weichen von den Firmenstandards ab. Die Exportunterlagen entsprechen nicht dem üblichen Format, enthalten Schreibfehler und andere einfache Fehler.
- c) Ungewöhnliche Forderungen in bezug auf Versand- oder Beschriftung seitens des Kunden. Die Verpackung oder Teile davon stimmen nicht mit dem vorgesehenen Transport oder der angegebenen Endverwendung überein.
- d) Die Verpackungs- und Abwicklungsmodalitäten passen nicht zur angegebenen Verwendung und/oder zum Endverbleib der Güter oder der zu liefernden Bestandteilen.
- e) Ungewöhnlich günstige Zahlungsbedingungen werden angeboten, z.B. Preise und Zinsen, die weit höher als die normalen Marktsätze sind, eine Abschlagszahlung in bar, Bankdokumente, die nicht den üblichen Standards entsprechen.
- f) Der Versicherungsbetrag, der für den Versand gezahlt wird, entspricht nicht der üblichen Geschäftspraxis (entweder zu hoch oder zu niedrig).

II. Beschaffungsversuche in bezug auf Know-How

Die wissenschaftliche Zusammenarbeit wird von einigen Ländern missbraucht, um Fachwissen zu erlangen, welches dann zur Entwicklung und Herstellung chemischer oder biologischer Waffen verwendet wird. Der freie Zugang zu Universitäten und anderen wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen für Wissenschaftler, Studenten und Techniker aus Ländern, die unter Proliferationsverdacht stehen, ermöglicht diesen ein fundiertes Wissen im Hochtechnologie-Bereich zu erwerben. Das so erlangte Wissen kann aber nicht nur für zivile Programme, sondern ebenso für CBW-Aktivitäten verwendet werden.

Ein Know-How-Transfer kann im Rahmen von nationalen und internationalen Konferenzen, Handelsmessen, Sonderausstellungen, Workshops, Meetings, Symposien, gemeinsamen Forschungs- sowie Entwicklungsprojekten und Ausbildungsprogrammen stattfinden. Solche Veranstaltungen bieten auch eine Gelegenheit, persönliche Kontakte herzustellen, die eine Aneignung von Fachkenntnissen auf einer informeller Basis ermöglichen, was in der Regel keinen Verdacht erregt.

Eine Art des Know-How-Transfers sind wissenschaftliche und akademische Austauschprogramme zwischen Industrieländern und Ländern, die unter Proliferationsverdacht stehen. Darüber hinaus bieten auch private Initiativen genügend Gelegenheiten für Kontakte und Informationsaustausch. Eine andere Art der Erlangung von Fachkenntnissen ist das direkte Ansprechen von Experten und/oder beteiligtem technischen Personal, z. B. bei der Montage oder Wartung von Produktionseinrichtungen.

Die folgenden Parameter können bei der Einschätzung, ob die gesuchten Fachkenntnisse für CBW-Aktivitäten verwendet werden können, nützlich sein. Besondere Wachsamkeit empfiehlt sich bei der Kultivierung von Mikroorganismen und im Hinblick auf Umgang, Eigenschaften und Lagerbedingungen von Pathogenen oder Toxinen. In allen Fällen unüblicher Kontakte und verdächtiger Verhaltensmuster ist dabei besondere Vorsicht ratsam.

Außer den unter B I angegebenen Beispielen, schließt verdächtiges, von der üblichen Praxis abweichendes Verhalten ein:

- a) das Unvermögen, die Fachkenntnisse oder Ausbildung, die üblicherweise zur Errichtung oder zum Betrieb von Anlagen oder Anlagenteilen erforderlich sind, genau zu formulieren.

- b) Bitte des Anfragenden um ungewöhnliche und übertriebene Vertraulichkeit, z. B. Zögern bei der Preisgabe von Information über den Standort der Anlage oder des Bestimmungsortes, an dem die vertragliche Leistung erbracht werden soll.
- c) in Verbindung mit sensiblen Chemikalien oder biologischen Agenzien:
- Anfragen von Staatsangehörigen aus Ländern, die unter Proliferationsverdacht stehen, sich als Studenten einzuschreiben oder als Mitarbeiter in Forschungsprojekten beschäftigt zu werden;
 - Anfragen von Staatsangehörigen solcher Länder, an Konferenzen und Seminaren teilzunehmen;
 - Anfragen von unbekanntem Einzelpersonen, Einrichtungen und Unternehmen mit der Bitte um Hilfe und Beratung in einem besonderen Technologiebereich.
- d) Anfragen von Wissenschaftlern, Experten, Mitarbeitern von Forschungsinstituten und Laboratorien, die man normalerweise von solchen Personen nicht erwartet, wobei für den Informationsbedarf keine oder nur ungenügende Begründung angegeben wird.
- e) Fehlende oder nicht ausreichende
- Begründung für den Bedarf an Know-How-Transfer und/oder Schulungen,
 - Erklärungen auf Fragen in bezug auf relevante geschäftliche oder technische Aspekte eines Vorgangs, oder
 - Erklärungen, die darauf schließen lassen, dass der Anfragende nicht über die für derartige Projekte normalerweise erforderliche Fachkenntnisse verfügt.
- f) Maßnahmen, die angesichts des zu erbringenden Know-How-Transfers übertrieben sind oder erkennen lassen, dass der Anfragende mit den bei dem Auftrag üblichen Sicherheitsanforderungen offensichtlich nicht vertraut ist.

III. Beschaffungsversuche in Verbindung mit CBW-Terrorismus

Ein Missbrauch von Chemikalien, biologischen Agenzien oder Herstellungsausrüstung für terroristische Zwecke ist eine von der Australischen Gruppe lange vor den terroristischen Angriffen am 11.09.2000 erkannte Gefahr. Der Anschlag mit Sarin in der U-Bahn von Tokio, Japan 1995 oder die entdeckten Experimente mit Ricin in London, Großbritannien 2003 sind

nur einige Beispiele für Versuche Einzelner oder terroristischer Gruppen, den Menschen und ihrer Gesundheit zu schaden.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat in einer Reihe von Resolutionen besondere Maßnahmen ergriffen mit dem Ziel, terroristische Aktivitäten durch bestimmte Personen und Organisationen zu bekämpfen. Danach ist jede technische Beratung, Unterstützung oder Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Tätigkeiten oder mit der Herstellung und Instandsetzung von Waffen und anderem damit verbundenen Material jeder Art gegenüber allen benannten natürlichen und juristischen Personen, Gruppen und Organisationen untersagt. Diese Maßnahmen zielen primär, jedoch nicht ausschließlich auf bestimmte Länder ab, die in Verdacht stehen oder von denen bekannt ist, dass diese sich um die Erlangung von Gütern und technischen Know-How für die Entwicklung und Herstellung von Massenvernichtungswaffen und CBW-Terrorismus bemühen. Bei der Lieferung von Gütern oder technischen Fachkenntnissen an natürliche oder gesetzliche Personen, die in den entsprechenden Resolutionen des VN-Sicherheitsrates aufgeführt sind, sollten die Unternehmen diesen Hintergrund kennen und die entsprechenden gemeinsamen Ausfuhrkontrollverfahren anwenden.

Neben den in den Punkten B I und B II aufgeführten Überlegungen bezüglich des Güterexports und des potentiellen Know-How-Transfers sollten hier in bezug auf Terrorismusprävention zusätzliche Faktoren beachtet werden:

Verdachtsmomente können insbesondere bestehen bei Anfragen und Aufträgen unbekannter Personen,

- deren Identität unklar bleibt, da beispielsweise der Briefkopf unvollständig ist oder in Anschreiben hineinfotokopiert wurde,
- die nur über ein Postfach oder Mobiltelefon zu erreichen sind,
- deren Aussagen zu den Transportrouten geographisch oder wirtschaftlich unlogisch sind,
- die keine plausiblen Erklärungen über den Verbleib bislang gelieferter Produkte abgeben,
- die offensichtlich die technisch notwendigen Sicherheitsvorkehrungen beim Umgang oder dem Transport mit diesen Chemikalien oder biologischen Agenzien nicht kennen oder ignorieren,
- die erkennbar nicht über das Know How oder die Einrichtungen verfügen, welche für eine sichere Aufbewahrung und Verwendung notwendig bzw. empfehlenswert sind.

Hersteller und Lieferanten sollten versuchen, umfangreiche Kenntnisse über ihre Kunden zu erlangen, bevor sie vertragliche Verpflichtungen für die Lieferung von Gütern und/oder Technologie eingehen, die für die Produktion von Massenvernichtungswaffen oder CBW-Terrorismus verwendet werden können.

C. Weitere Informationen/Ansprechpartner

Weitere Informationen sind vorhanden auf der:

- Homepage der Australischen Gruppe: www.australiagroup.net
- Homepage des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA): www.ausfuhrkontrolle.info

Ansprechpartner bei offenen Fragen oder Unklarheiten:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Referat 211, 221

Für fachtechnische Fragen: Referat 322, 323

Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn/Ts.

Telefon: +49 6196 / 908-0, Fax: +49 6196 / 908-800

E-mail: poststelle@bafa.bund.de

Internet: www.bafa.de oder www.ausfuhrkontrolle.info